

## Arbeitskreis Separation Science der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie

### Arbeitsrichtlinien

#### Präambel

Der Arbeitskreis Separation Science ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, Instituten und Firmen, die an den durch den Arbeitskreis vertretenen Arbeitsgebieten und Arbeitsmethoden interessiert sind. Der Arbeitskreis ist eine Struktur innerhalb der Fachgruppe Analytische Chemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) gemäß §2.2 der Geschäftsordnung der Fachgruppe. Wie die Fachgruppe selbst ist der Arbeitskreis keine juristisch eigenständige Struktur. Die Satzung der GDCh ist daher auch für den Arbeitskreis bindend.

Für die speziellen Aufgaben des Arbeitskreises gelten die folgenden Arbeitsrichtlinien.

#### §1 Aufgaben

- (1) Der Arbeitskreis sieht seine Hauptaufgabe in der Organisation von Diskusstreffen, die den Erfahrungsaustausch ermöglichen und die Kenntnisse auf dem Gebiet der Chromatographie und verwandter Trenn- und Analysemethoden erweitern und vertiefen sollen. Der Arbeitskreis legt diese Diskusstreffen in eigenem Ermessen fest.
- (2) Nationale und internationale Vortragsstagen, die sich in überwiegendermaßen auf das Gebiet der Chromatographie und verwandter Trenn- und Analysemethoden beziehen, werden nach Bedarf im Einvernehmen mit der Fachgruppe Analytische Chemie und unter organisatorischer Hilfe der GDCh-Geschäftsstelle durchgeführt. Der Arbeitskreis zeichnet dabei verantwortlich für den wissenschaftlichen, die Chromatographie und verwandte Trenn- und Analysemethoden umfassenden Teil.
- (3) Bei nationalen und internationalen Vortragsstagen, die von der Fachgruppe Analytische Chemie veranstaltet werden, ist der Arbeitskreis für den die Chromatographie und verwandte Trenn- und Analysemethoden betreffenden wissenschaftlichen Teil verantwortlich.
- (4) Der Arbeitskreis nimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Fachgruppe Analytische Chemie Fühlung mit ausländischen, an der Chromatographie und verwandten Trenn- und Analysemethoden interessierten Gruppen auf und bemüht sich um die Vertretung der deutschen Chromatographieinteressen in internationalen, auf dem Gebiet der Chromatographie und verwandter Trenn- und Analysemethoden tätigen Gremien und auf internationalen Tagungen.

#### §2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis hat die Mitgliedschaft in der GDCh und in der Fachgruppe Analytische Chemie zur Voraussetzung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis ist freiwillig, kostenlos und bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen; die Mitgliederverwaltung obliegt der GDCh-Geschäftsstelle.

- (3) Der Arbeitskreis hat folgende Mitglieder:
- (a) **Ordentliche GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, die bereits Mitglieder der Fachgruppe Analytische Chemie sind oder ihren Beitritt zu dieser erklären.
  - (b) **Assoziierte GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die der GDCh als assoziiertes Mitglied und der Fachgruppe Analytische Chemie als Mitglied beitreten.
  - (c) **Fördernde GDCh-Mitglieder:** Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden, die bereit sind, den Zweck der Gesellschaft und des Arbeitskreises ideell und materiell zu fördern.

### §3 Organe des Arbeitskreises

Die Angelegenheiten des Arbeitskreises werden durch die Mitgliederversammlung (siehe §4) und den Vorstand (siehe §5) wahrgenommen.

### §4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen werden. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eine solche wünscht.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz innehat bzw. diese vertritt.
- (3) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, in videobasiertem Format oder in Kombination beider Formate stattfinden.

### §5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere, elektronische Wahlformen gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Arbeitskreises sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und beginnt seine Amtszeit am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte je eine Person, die den Vorsitz und eine, die den stellvertretenden Vorsitz innehat. Die dritte Person hat entweder eine zusätzliche Stellvertretungsposition inne oder ist für die Schriftführung verantwortlich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach; ist die Nachrückliste erschöpft, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (5) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass bis zur Mitte des Jahres, in dem die nächste Vorstandswahl stattfindet, genügend Personen zugesagt haben, für den nächsten Vorstand zu kandidieren.
- (6) Der Vorstand ist für die Tätigkeiten des Arbeitskreises verantwortlich. Hierzu gehören u.a.

Sitzungsvorbereitung inklusive Tagesordnungen, Protokollerstellung, Kommunikation mit den Arbeitskreis-Mitgliedern (über die Mail-Funktion auf MyGDCh), Generierung von Einnahmen zur Finanzierung der Arbeitskreisaktivitäten, aktive Mitwirkung an den Publikationsmedien der Fachgruppe und der GDCh (*Mitteilungsblatt*, *Nachrichten aus der Chemie*, soziale Medien) sowie Mitarbeit in der Fachgruppe im Rahmen des erweiterten Vorstands (siehe §5(8)).

- (7) Um im Vorstand eine ausgewogene Repräsentanz der durch den Arbeitskreis vertretenen Themen zu gewährleisten, kann der Vorstand sich – längstens für die Dauer seiner Amtszeit – maximal 12 ständige Gäste aus dem industriellen und dem akademischen Umfeld einladen. Vorstandsmitglieder und Gäste bilden den „erweiterten Vorstand“ des Arbeitskreises. Gäste sollten Mitglieder des Arbeitskreises sein; sie haben kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen, da sie von den Mitgliedern nicht durch Wahl in den Vorstand legitimiert wurden.
- (8) Die Person, die den Vorsitz innehat, gehört automatisch dem erweiterten Vorstand der Fachgruppe an.

## **§6 Arbeitsrichtlinien**

Die Arbeitsrichtlinien werden von der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und sind vom Vorstand der Fachgruppe Analytische Chemie zu bestätigen. Inhaltliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Fachgruppen-Vorstands.

## **§7 Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen**

Arbeitskreise werden auf Beschluss des Fachgruppen-Vorstands ins Leben gerufen oder nach Anhörung des Arbeitskreis-Vorstands aufgelöst. Falls der Arbeitskreis sich auflösen möchte, muss der Fachgruppen-Vorstand frühzeitig informiert werden.

Erste Fassung: Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 18. September 1996 und bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie am 3. Dezember 1996.

Geänderte Fassungen: Angenommen durch die Mitgliederversammlung und bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie im Jahr 2002.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 12. April 2023 und bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie am 24. April 2023.